

G E S C H Ä F T S V E R T E I L U N G S P L A N

für das richterliche Personal

ab 1. Januar 2017

Die Kammern des Arbeitsgerichts Würzburg und die Außenkammern Aschaffenburg und Schweinfurt sind allgemeine Kammern, die für alle Rechtsstreitigkeiten zuständig sind.

A.

I. Arbeitsgericht Würzburg

Kammer 1

Vorsitzender:

P o h l
Direktor des Arbeitsgerichts

Vertreter:

Dr. Hein
Richter am Arbeitsgericht

1. weiterer Vertreter:

Jaunich
Richter am Arbeitsgericht

Jeder 1. bis 5. Rechtsstreit,
jedes 1. Beschlussverfahren,
Ha-Verfahren und AR-Verfahren

Klagen und Anträge, die erledigte Verfahren der Kammer 7 W betreffen.

Kammer 2 W

Vorsitzender: D e y r i n g e r
Richter am Arbeitsgericht

Vertreter: Jaunich
Richter am Arbeitsgericht

1. weitere Vertreterin: Böhmer
Richterin am Arbeitsgericht

Jeder 6. bis 11. Rechtsstreit,
jedes 2. Beschlussverfahren,
Ha-Verfahren und AR-Verfahren,
jedes 1. Arrest- und einstweiliges Verfügungsverfahren (Ga-Verfahren),
Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz im Beschlussverfahren
(BVGa-Verfahren)

Vorsitzender im Sinne von § 109 ArbGG.

Kammer 4 W

Vorsitzender: W a l t h e r
Richter am Arbeitsgericht

Vertreterin: Erbar
Richterin am Arbeitsgericht

1. weiterer Vertreter: Pohl
Direktor des Arbeitsgerichts

Jeder 12. bis 15. Rechtsstreit,
jedes 3. Beschlussverfahren,
Ha-Verfahren und AR-Verfahren,
jedes 2. Arrest- und einstweiliges Verfügungsverfahren (Ga-Verfahren),
Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz im Beschlussverfahren
(BVGa-Verfahren)

Klagen und Anträge, die erledigte Verfahren der Kammer 3 W betreffen.

Kammer 8

Vorsitzender: J a u n i c h
Richter am Arbeitsgericht

Vertreter: Deyringer
Richter am Arbeitsgericht

1. weitere Vertreterin: Böhmer
Richterin am Arbeitsgericht

Jeder 16. bis 25. Rechtsstreit,
jedes 4. und 5. Beschlussverfahren,
Ha-Verfahren und AR-Verfahren,
jedes 3. und 4. Arrest- und einstweiliges Verfügungsverfahren (Ga-Verfahren),
Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz im Beschlussverfahren
(BVGa-Verfahren)

Kammer 10 W

Vorsitzender: Dr. H e i n
Richter am Arbeitsgericht

Vertreter: Pohl
Direktor des Arbeitsgerichts

1. weiterer Vertreter: Deyringer
Richter am Arbeitsgericht

Jeder 26. bis 32. Rechtsstreit,
jedes 6. Beschlussverfahren,
Ha-Verfahren und AR-Verfahren,
jedes 5. Arrest- und einstweiliges Verfügungsverfahren (Ga-Verfahren),
Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz im Beschlussverfahren
(BVGa-Verfahren)

Kammer 12

Vorsitzende:	B ö h m e r Richterin am Arbeitsgericht
Vertreter:	Dr. Hein Richter am Arbeitsgericht
1. weiterer Vertreter:	Pohl Direktor des Arbeitsgerichts

Jeder 33. bis 37. Rechtsstreit,
jedes 7. Beschlussverfahren,
Ha-Verfahren und AR-Verfahren,
jedes 6. Arrest- und einstweiliges Verfügungsverfahren (Ga-Verfahren),
Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz im Beschlussverfahren
(BVGa-Verfahren)

II. Kammer Schweinfurt

Kammer 3 S

Vorsitzender:	B e c h t o l d Richter am Arbeitsgericht
Vertreter:	Walther Richter am Arbeitsgericht
1. weitere Vertreterin:	Erbar Richterin am Arbeitsgericht

Jeder 1. bis 10. Rechtsstreit,
jedes 1. und 2. Beschlussverfahren,
Ha-Verfahren und AR-Verfahren,
Arrest- und einstweiliges Verfügungsverfahren (Ga-Verfahren),
Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz im Beschlussverfahren
(BVGa-Verfahren)

Kammer 4 S

Vorsitzender:

W a l t h e r
Richter am Arbeitsgericht

Vertreterin:

E r b a r
Richterin am Arbeitsgericht

1. weiterer Vertreter:

B e c h t o l d
Richter am Arbeitsgericht

Jeder 11. bis 16. Rechtsstreit,
jedes 3. Beschlussverfahren,
Ha-Verfahren und AR-Verfahren,
Arrest- und einstweiliges Verfügungsverfahren (Ga-Verfahren),
Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz im Beschlussverfahren
(BVGa-Verfahren)

Vorsitzender im Sinne von § 109 ArbGG.

Kammer 9 S

Vorsitzende:

E r b a r
Richterin am Arbeitsgericht

Vertreter:

B e c h t o l d
Richter am Arbeitsgericht

1. weiterer Vertreter:

W a l t h e r
Richter am Arbeitsgericht

Jeder 17. bis 26. Rechtsstreit,
jedes 4. und 5. Beschlussverfahren,
Ha-Verfahren und AR-Verfahren,
Arrest- und einstweiliges Verfügungsverfahren (Ga-Verfahren),
Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz im Beschlussverfahren
(BVGa-Verfahren)

Klagen und Anträge, die erledigte Verfahren der Kammer 12 S betreffen.

III. Kammer Aschaffenburg

Kammer 2 A

Vorsitzender: D e y r i n g e r
Richter am Arbeitsgericht

Vertreter: Dr. Hein
Richter am Arbeitsgericht

1. weiterer Vertreter: Löffler
Richter am Arbeitsgericht

Jeder 1. bis 4. Rechtsstreit,
jedes 1. Beschlussverfahren,
Ha-Verfahren und AR-Verfahren,
Arrest- und einstweiliges Verfügungsverfahren (Ga-Verfahren),
Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz im Beschlussverfahren
(BVGa-Verfahren)

Kammer 5 A

Vorsitzender: L ö f f l e r
Richter am Arbeitsgericht

Vertreter: Dubon
Richter am Arbeitsgericht

1. weitere Vertreterin: Hofmann
Richterin am Arbeitsgericht

Jeder 5. bis 14. Rechtsstreit,
jedes 2. und 3. Beschlussverfahren,
Ha-Verfahren und AR-Verfahren,
Arrest- und einstweiliges Verfügungsverfahren (Ga-Verfahren),
Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz im Beschlussverfahren
(BVGa-Verfahren)

Klagen und Anträge, die erledigte Verfahren der Kammer 7 A betreffen

Vorsitzender im Sinne von § 109 ArbGG.

Kammer 6 A

Vorsitzender: D u b o n
Richter am Arbeitsgericht

Vertreter: Löffler
Richter am Arbeitsgericht

1. weiterer Vertreter: Deyringer
Richter am Arbeitsgericht

Jeder 15. bis 24. Rechtsstreit,
jedes 4. und 5. Beschlussverfahren,
Ha-Verfahren und AR-Verfahren,
Arrest- und einstweiliges Verfügungsverfahren (Ga-Verfahren),
Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz im Beschlussverfahren
(BVGa-Verfahren)

Kammer 10 A

Vorsitzender: Dr. H e i n
Richter am Arbeitsgericht

Vertreterin: Hofmann
Richterin am Arbeitsgericht

1. weiterer Vertreter: Dubon
Richter am Arbeitsgericht

Jeder 25. bis 27. Rechtsstreit,
jedes 6. Beschlussverfahren,
Ha-Verfahren und AR-Verfahren,
Arrest- und einstweiliges Verfügungsverfahren (Ga-Verfahren),
Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz im Beschlussverfahren
(BVGa-Verfahren)

Kammer 11 A

Vorsitzende:

H o f m a n n
Richterin am Arbeitsgericht

Vertreter:

Deyringer
Richter am Arbeitsgericht

1. weiterer Vertreter:

Dr. Hein
Richter am Arbeitsgericht

Jeder 28. bis 32. Rechtsstreit,
jedes 7. Beschlussverfahren,
Ha-Verfahren und AR-Verfahren,
Arrest- und einstweiliges Verfügungsverfahren (Ga-Verfahren),
Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz im Beschlussverfahren
(BVGa-Verfahren)

Die turnusmäßige Verteilung wird über den Jahreswechsel fortgeführt.

B.

1. a) Gehen an einem Tag zwischen 0.00 Uhr und 24.00 Uhr mehrere Streitsachen ein, so richtet sich der Turnus nach der alphabetischen Reihenfolge des Familien- bzw. Firmennamens des Klägers/der Klägerin bzw. des Antragstellers/der Antragstellerin (ist der Antragsteller ein Betriebsrat gilt der Name des Arbeitgebers), bei mehreren Klägern/Klägerinnen/Antragstellern/Antragstellerinnen ist der an erster Stelle aufgeführte Name maßgebend.

b) Arreste und einstweilige Verfügungsverfahren werden zum Zeitpunkt ihres Eingangs uhrzeitmäßig erfasst und sofort verteilt; dies gilt auch für einstweilige Verfügungen im Beschlussverfahren.

Die Kammer des Direktors erhält keine Arrest- und einstweiligen Verfügungsverfahren.

Diese Regelung geht B. 1. d) und G. des richterlichen Geschäftsverteilungsplans vor.

c) Gehen an einem Tag mehrere Verfahren zwischen denselben Parteien ein, so wird das erste Verfahren nach dem Turnus eingetragen. Die weiteren Verfahren werden unter Anrechnung auf den Turnus für die Kammer eingetragen, der das erste Verfahren zugeteilt wurde. Dies gilt nicht, wenn in den weiteren Verfahren weniger oder zusätzliche Parteien beteiligt sind.

Dies gilt sinngemäß auch für alle anderen Verfahren mit Ausnahme von Beschlussverfahren (BV und BVGa).

d) Ist ein Verfahren anhängig, so wird ein neuer Rechtsstreit zwischen denselben Parteien der für den ersten Rechtsstreit zuständigen Kammer unter Anrechnung auf den Turnus zugewiesen, wenn er bis zur Erledigung des Erstprozesses eingegangen ist. Dasselbe gilt, wenn eine Klage gegen den/die (vorläufigen/vorläufige) Insolvenzverwalter/Insolvenzverwalterin erhoben wird und bereits ein Verfahren gegen den/die Schuldner/Schuldnerin anhängig ist. B. 1. c) Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

Diese Regelungen gehen B. 1. a) vor. Sie gelten jedoch nicht für Arreste, einstweilige Verfügungsverfahren und Beschlussverfahren (Ga, BV und BVGa).

Maßgebend für die Feststellung der Parteien ist die Klage/Antragsschrift zum Zeitpunkt ihres Eingangs. Eingegangen ist ein Rechtsstreit an dem Tag, den das Datum des Eingangsstempels ausweist.

Bei Mahnverfahren ist das Datum des Eingangs der Abgabeverfügung in der Mahngeschäftsstelle maßgeblich.

Erledigt im Sinne der Geschäftsverteilung ist ein Rechtsstreit mit Ablauf des Tages, an dem das Urteil verkündet, das Versäumnisurteil oder der Vergleich rechtswirksam, die Klage zurückgenommen, in sonstigen Fällen mit Ablauf des Tages, an dem die Schlussverfügung durch den/die Kammervorsitzenden/Kammervorsitzende unterzeichnet wird.

2. Sofern eine Kammer eine Rechtssache im Prozesskostenhilferecht behandelt, kommt diese in Anrechnung auf den Turnus und in Abweichung von der allgemeinen Reihenfolge an dieselbe Kammer, die mit ihr bereits befasst war, auch wenn die Kammer zum Zeitpunkt des Eingangs im Übrigen vom Eingang freigestellt ist.

Das gleiche gilt für Vergleichsanfechtungen, Streitigkeiten über die Wirksamkeit prozessbeendender Erklärungen, Vergleichswiderrufe nach Ablauf der Widerrufsfrist, verspätete Einsprüche sowie für nach Rechtskraft wieder aufgenommene Verfahren, für zurückverwiesene Sachen, sofern nicht ausdrücklich an eine andere Kammer verwiesen worden ist, Rechtshilfeersuchen durch ein anderes Arbeitsgericht nach Verweisung wegen örtlicher Unzuständigkeit an dieses, für Verweisungen in der Verfahrensart, für Wiederaufnahmeverfahren und Nichtigkeitsklagen, sowie Klagen und Anträge nach §§ 731, 767, 769, 926 und 936 ZPO. Diese Zuteilungen führen zu keinen Zuweisungen nach B. 1 d). Eine nach § 5 Abs. 1 AktO weggelegte Sache wird bei Neuaufnahme ohne Anrechnung auf den Turnus der Kammer zugeteilt, die bereits damit befasst war. Anträge im Zwangsvollstreckungsverfahren werden ebenfalls der bisher befassten Kammer zugeteilt.

Beim erneuten Eingang nach einem Verweisungsbeschluss, nach verweigerter Annahme oder verweigerter Annahme durch ein anderes Gericht verbleibt es – ohne Anrechnung auf den Turnus – bei der Zuständigkeit der Kammer, die erstmals turnusmäßig für den Rechtsstreit bzw. das Verfahren aufgrund eines Verweisungsbeschlusses zuständig war.

Diese Regelung geht B.1. d) des richterlichen Geschäftsverteilungsplans vor.

3. Bei Prozesstrennung (§ 145 ZPO) fällt der abgetrennte Teil der bisherigen Kammer ohne Anrechnung auf den Turnus zu.

4. Im Falle der begründeten Ablehnung bzw. Selbstablehnung eines/einer Richters/Richterin wird die Rechtssache turnusgemäß verteilt, wobei die Kammer des/der Vorsitzenden, der/die über die Ablehnung entschieden hat, außer Betracht bleibt. Dies gilt sinngemäß auch für den Fall, dass ein/eine Richter/Richterin ausgeschlossen ist, weil er/sie in einer Rechtssache zuvor als Vorsitzender/Vorsitzende einer Einigungsstelle tätig geworden war.

5. Klagen und Anträge, die sich auf einen Spruch einer Einigungs- oder tariflichen Schlichtungsstelle oder auf die Vereinbarung beziehen, die auf Initiative einer solchen Stelle zustande gekommen ist, werden der Kammer, deren Vorsitzender/Vorsitzende Mitglied dieser Stelle war, nicht zugeteilt. Soll gemäß einem Antrag nach § 100 ArbGG ein/eine Richter/Richterin zum/zur Vorsitzenden einer Einigungsstelle bestellt werden, wird das Verfahren dessen/deren Kammer nicht zugeteilt. In diesen Fällen wird das Verfahren entsprechend der Regelverteilung an die Kammer mit der nächstfolgenden Ordnungszahl verteilt. Die übersprungene Kammer wird dafür im nächsten Turnus entsprechend zusätzlich belastet.

6. Die Abgabe eines Rechtsstreits aufgrund der Zuständigkeitsregelungen dieses Geschäftsverteilungsplanes ist längstens bis sechs Monate nach Verfahrenseingang möglich, ansonsten ist die Verteilung endgültig. Hat innerhalb von sechs Monaten noch keine Kammerverhandlung stattgefunden, ist eine Abgabe bis zum Ende des Tages der ersten Kammerverhandlung möglich. Die Abgabe gilt als Erledigung und Neueingang unter Anrechnung auf den Turnus und berührt die Verteilung im Übrigen nicht.

Offensichtlich fehlerhafte Abgaben fallen wieder der abgebenden Kammer ohne Anrechnung auf den Turnus zu.

7. Über die unter B. Ziffern 1. - 6. vorgenommene Verteilung ist eine Liste zu führen. Die gemäß B. Ziffern 1. - 3. außerhalb des Turnus zu verteilenden Verfahren sind in dieser Liste mit einem Stern, die gemäß B. Ziffern 4. und 5. zu verteilenden Verfahren mit einem Dreieck zu kennzeichnen.
8. Versehentliche Fehler bei der Verteilung berühren die Verteilung im Übrigen nicht.

C.

Im Falle der Verhinderung des/der regelmäßigen Vertreters/Vertreterin übernimmt, soweit in A. nichts anderes bestimmt ist, die weitere Vertretung der/die Vorsitzende der Kammer mit der jeweils nächst höheren Ordnungszahl der zu vertretenden Kammer. Der Kammer 12 folgt die Kammer 1.

D.

Zuziehung der ehrenamtlichen Richter/Richterinnen

1. Grundsatz

Die ehrenamtlichen Richter/Richterinnen werden nach den Maßgaben der beim Hauptgericht und den Kammern jeweils geführten alphabetischen Listen zu den jeweiligen Sitzungen herangezogen (§ 31 ArbGG). Die ehrenamtlichen Richter/Richterinnen, die während des Geschäftsjahres bestellt werden, sind in die Listen alphabetisch einzuordnen und nach dem bestehenden Turnus heranzuziehen.

Ist ein/eine ehrenamtlicher/ehrenamtliche Richter/Richterin verhindert, der Ladung zur Sitzung zu folgen, so wird der/die nächste in der Reihe als sein/ihre Vertreter/Vertreterin herangezogen, sofern er/sie nicht bereits zu einer Sitzung geladen ist; ist auch dieser/diese verhindert, der/die übernächste, usw.

2. Springer

Ist bei Verhinderung eines/einer ehrenamtlichen Richters/Richterin die rechtzeitige Ladung des/der nächstfolgenden wegen der Kürze der Zeit oder aus anderen Gründen nicht möglich, so ist der/die ehrenamtliche Richter/Richterin nach der alphabetisch geführten Springerliste zuzuziehen, der/die nach dieser Liste der/die nächste ist; ist dieser/diese verhindert, der/die übernächste, usw. Die tatsächliche Heranziehung als Springer erfolgt unter Anrechnung auf den allgemeinen Turnus nach Ziffer 1, d. h. der/die ehrenamtliche Richter/Richterin wird bei der nächsten turnusmäßigen Ladung übersprungen. Bereits erfolgte Ladungen bleiben unberührt.

Springerlisten werden getrennt beim Hauptgericht und bei den Außenkammern geführt.

3. Bei Entscheidungen nach § 78 a Abs. 6 ArbGG wirken – soweit nicht der/die Vorsitzende allein entscheiden kann – dieselben ehrenamtlichen Richter/Richterinnen mit, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben. Entsprechendes gilt bei Fortführung des Verfahrens nach § 78 a ArbGG, bei der Wiedereröffnung der Verhandlung nach §156 ZPO sowie bei Entscheidungen nach § 64 Abs. 3 a ArbGG.

E.

Die Aufgaben nach §§ 4 Abs. 3, 5, 10 Satz 2, 11 Abs. 2 Rechtspflegergesetz nimmt wahr:

- a) In Prozessverfahren der/die nach Buchstabe A. zuständige Richter/Richterin.
- b) In allen übrigen Sachen (Mahnverfahren usw.) im örtlichen Zuständigkeitsbereich:

Würzburg: Die/der Vorsitzende der Kammer 2

Aschaffenburg: Die/der Vorsitzende der Kammer 6 A

Schweinfurt: Die/der Vorsitzende der Kammer 4 S

F.

Güterichter/Güterichterin im Sinne des § 54 Abs. 6 ArbGG ist

- für den Standort Würzburg: Richter am Arbeitsgericht Erbar
Vertreter: Richter am Arbeitsgericht Bechtold
weiterer Vertreter: Richter am Arbeitsgericht Dubon

- für den Standort Schweinfurt: Richter am Arbeitsgericht Bechtold
Vertreterin: Richterin am Arbeitsgericht Hofmann
weiterer Vertreter: Richter am Arbeitsgericht Dubon

- für den Standort Aschaffenburg: Richterin am Arbeitsgericht Hofmann
Vertreterin: Richterin am Arbeitsgericht Erbar
weiterer Vertreter: Richter am Arbeitsgericht Dubon

Mit Eingang eines Ca- oder BV-Verfahrens beim Güterichter/bei der Güterichterin (maßgeblicher Zeitpunkt: Vergabe des GRa-Aktenzeichens) werden der Kammer des betroffenen Güterichters/der betroffenen Güterichterin zwei Ca-Verfahren auf den Turnus angerechnet.

G.

An Wochenenden bzw. Feiertagen, an denen mit arbeitskampfbezogenen Eilanträgen zu rechnen ist, wird ein richterlicher Bereitschaftsdienst eingerichtet. Die entsprechende Feststellung trifft der Direktor oder der Vertreter im Amt jeweils am Freitag bis 14.00 Uhr oder an dem dem Feiertag vorhergehenden Arbeitstag bis 16.00 Uhr und verständigt gegebenenfalls den/die zuständigen/zuständige Kammervorsitzenden/Kammervorsitzende. Der Bereitschaftsdienst erstreckt sich ausschließlich auf arbeitskampfbezogene Eilanträge.

1. Die Kammervorsitzenden werden dazu in einem besonderen Turnus nach der numerischen Reihenfolge der Kammer entsprechend C. dieses Geschäftsverteilungsplans herangezogen, beginnend mit der Kammer 2. Ist ein/eine Kammervorsitzender/Kammervorsitzende an dem Arbeitstag, an dem der Bereitschaftsdienst beginnt oder am nachfolgenden Arbeitstag vom Dienst befreit, wird er/sie von der Einteilung ausgenommen und ihm/ihr der nächstmögliche Bereitschaftsdienst übertragen.
Dies gilt in gleicher Weise bei Erkrankung und wenn der/die Kammervorsitzende nicht erreicht werden kann.
2. Der Bereitschaftsdienst dauert an Wochenenden von Freitag 14.00 Uhr bis Sonntag 24.00 Uhr, an Feiertagen von 16.00 Uhr des vorhergehenden Arbeitstages bis 24.00 Uhr des Feiertages. Während des Bereitschaftsdienstes hat sich der/die zuständige Richter/Richterin zwischen 09.00 Uhr und 11.00 Uhr unter einem von ihm/ihr zu benennenden Telefonanschluss rufbereit zu halten.
3. Bei der Zuteilung eines oder mehrerer Verfahren erfolgt eine Anrechnung auf den Turnus.

H.

Streitigkeiten über die geschäftsplanmäßige Zuständigkeit entscheidet das Präsidium. Die fachliche Bearbeitung darf hierdurch nicht verzögert werden. Dringende Maßnahmen erledigt die Kammer, an die die Sache zunächst gelangt ist.

Würzburg, 19. Dezember 2016

gez.
Pohl
Direktor des
Arbeitsgerichts

gez.
Böhmer
Richterin am
Arbeitsgericht

gez.
Deyringer
Richter am
Arbeitsgericht

gez.
Erbar
Richterin am
Arbeitsgericht

gez.
Walther
Richter am
Arbeitsgericht

Belegungsplan für die SitzungssäleHauptgericht Würzburg

SS IV	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Vormittag	Kammer 4	Kammer 2 jeder 1. u. 3. Kammer 12 jeder 2. u. 4.	Kammer 1	Kammer 8	Kammer 10 jeder 1. u. 3. Kammer 12 jeder 2. u. 4.
Nachmittag	Kammer 8	Kammer 4 jeder 1. u. 3. Kammer 10 jeder 2. u. 4.	Kammer 4 jeder 1. u. 3. Kammer 12 jeder 2. u. 4.	Kammer 2	
SS III	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Vormittag	Sozialgericht	Sozialgericht	Sozialgericht	Sozialgericht	jeder 1. u. 3. Arbeitsgericht jeder 2. u. 4. Sozialgericht
Nachmittag	Sozialgericht	Sozialgericht	Sozialgericht	Sozialgericht	

Kammer Schweinfurt

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Vormittag	Kammer 3 S	Kammer 9 S	Kammer 3 S	Kammer 4 S	
Nachmittag			Kammer 9 S	Kammer 4 S	

Kammer Aschaffenburg

SS 1	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Ganztägig		Kammer 10 A jeder 1. u. 3. Kammer 2 A jeder 2. u. 4.	Kammer 5 A	Kammer 6 A jeder 1., 2. u. 3. Kammer 11 A jeder 4.	

SS 2	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Ganztägig		Sozialgericht		Kammer 11 A jeder 1., 2. und 3. Kammer 6 A jeder 4.	
